



Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0886 Status: öffentlich Datum: 21.02.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.03.2025	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
13.03.2025	Kreisausschuss			
20.03.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Förderung von Seniorenveranstaltungen: Änderung der Verwaltungshandreichung

Sachverhalt:

Seit vielen Jahren fördert der Landkreis die Durchführung von Seniorenveranstaltungen. So werden Zuschüsse zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen älterer Menschen dienen, gewährt. Rechtsgrundlage für die Verwaltungshandreichung ist § 71 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII (Altenhilfe).

In den vergangenen Jahren stellte sich die Inanspruchnahme wie folgt dar:

Jahr	Anzahl geförderten Veranstaltungen	der Teilnehmer/innen	Aufwendungen
2019	223	9.602	13.108,69 €
2020	63	2.611	3.640,43 €
2021	48	1.876	2.655,89 €
2022	140	4.940	6.764,62 €
2023	178	6.839	9.731,94 €
2024	191	7.399	10.565,82 €

Es fällt auf, dass selbst in den Corona-Jahren noch Seniorenveranstaltungen stattgefunden haben, wenn natürlich in weitaus kleinerem Rahmen. Seit 2024 steigen die Anzahl der Veranstaltungen und der Teilnehmer/innen wieder deutlich an. Bei den Antragstellern handelt es sich (Anträge des Jahres 2024) um Alten- und Seniorenkreise (29 %), DRK (6 %), kirchliche Träger (32 %), Sozialverbände (17 %), Sportvereine (2 %) und Sonstige (14 %).

Der Landkreis beteiligt sich an der Finanzierung einer Veranstaltung durch die Gewährung

eines Zuschusses. Dieser beträgt 50 % der für einen berechtigten Teilnehmer nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 1,50 € je Teilnehmer; siehe Nr. 3 der Verwaltungshandreichung. Dieser Betrag von 1,50 € ist seit vielen Jahren unverändert und soll nun rückwirkend zum 01.01.2025 auf 2,00 € je Teilnehmer angehoben werden. Damit soll u. a. den erhöhten Kosten der Veranstalter begegnet werden.

Im Produkt 31.1.05 „Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen“ ist für das Jahr 2025 ein Budget in Höhe von 20.000 € eingeplant. Bei diesem Betrag handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landkreises, für die es keine Erstattungen gibt. Mit der Anhebung des Zuschusses auf 2,00 € rückwirkend zum 01.01.2025 könnten bis zu 10.000 Teilnehmer/innen aus dem vorhandenen Budget gefördert werden. Eine Änderung des Haushaltsansatzes im Produkt 31.1.05 ist durch die Anhebung nicht erforderlich.

Neben der Erhöhung des Zuschussbetrages je Teilnehmer ist unter Nr. 5 eine redaktionelle Änderung und unter Nr. 6 das Inkrafttreten zum 01.01.2025 aufgenommen worden.

In der anliegenden Synopse sind die alten und neuen Regelungen gegenübergestellt; die Änderungen sind farblich markiert.

Beschlussvorschlag:

1. Für die Förderung von Seniorenveranstaltungen wird die Zuschusshöhe je Teilnehmer rückwirkend zum 01.01.2025 um 0,50 € von 1,50 € auf 2,00 € je Teilnehmer angehoben.
2. Die Verwaltungshandreichung „Förderung von Seniorenveranstaltungen“ wird entsprechend der in der Anlage aufgeführten Änderungen beschlossen.

Prietz